



SPORT UND ZUCHT PFERDE IN SACHSEN-ANHALT

Offizielles Organ von Sport und Zucht in Sachsen-Anhalt



MEDIADATEN 2017.

gültig ab 1. Januar 2017



DAS ORIGINAL

SPORT UND ZUCHT PFERDE IN SACHSEN-ANHALT

Offizielles Organ von Sport und Zucht in Sachsen-Anhalt



ERSCHEINUNGSORT

Sachsen-Anhalt und angrenzende Bundesländer

AUFLAGE

4.500 Stück

ERSCHEINUNGSWEISE

12 x im Jahr, Anfang des Monats

ANZEIGENSCHLUSS

zum 10. des Vormonats

ZEITSCHRIFTENFORMAT

210 mm x 297 mm

SATZSPIEGEL

184 mm x 275 mm

SPALTENBREITE

einspaltig = 43 mm, zweispaltig = 90 mm

dreispaltig = 137 mm, vierspaltig = 184 mm

SALZLAND DRUCK 
 *specialprint.*

Löbnitzer Weg 10 • 39418 Staßfurt

Telefon: 03925 / 962-207 • Telefax: 03925 / 962-210

pferde@salzland-druck.de • www.salzland-druck.de

VORZUGSPLAZIERUNG

2. Umschlagseite 1/1 Seite + 10%
3. Umschlagseite 1/1 Seite + 10%
4. Umschlagseite 1/1 Seite + 20%

BEILAGEN

max. Format: 205mm x 292 mm

Preis bis 25g / Tausend 125,00 Euro

Preis bis 35g / Tausend 140,00 Euro

Preis bis 50g / Tausend 150,00 Euro

+ MwSt. + Postgebühren

ANZEIGEPREISE UND- FORMATE

Ortspreise

Mindestgröße für gestaltete Anzeigen 25 mm

Größe in Seitenteilen	Formate mm			Preise/Brutto schwarz/weiß	Farben: Euroskala	
		Höhe	Breite		1 Schmuckfarbe	4farbig
mm-Grundpreis		1	43	1,25	1,45	1,63
1/1 Seite		275	184	1.375,-	1.595	1.793,-
3/4 Seite	hoch quer	275 206	137 184	1.031,-	1.196	1.344,-
2/3 Seite	quer	183	184	915,-	1.061	1.193,-
1/2 Seite	hoch quer	275 137	90 184	687,-	797,-	896,-
1/3 Seite	quer	92	184	460,-	533,-	599,-
1/4 Seite	einspaltig zweispaltig vierspaltig	275 137 68	43 90 184	354,-	410,-	461,-
1/8 Seite	einspaltig zweispaltig vierspaltig	137 68 34	43 90 184	184,-	205,-	229,-
1/16 Seite	einspaltig zweispaltig	68 34	43 90	94,50	104,-	115,-

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Diese Preise sind Endkunden-Preise Agenturermäßigungen sind davon nicht abzugsfähig!

ANZEIGENVERWALTUNG

SALZLAND DRUCK GmbH & Co. KG Staßfurt_ Löbnitzer Weg 10_ 39418 Staßfurt

Tel: 03925/962 207_ Fax: 03925/962 210_ e-mail: pferde@salzland-druck.de

Beschnittzugaben für Anzeigen

Mindestformat 1/4 Seite Anschnitt: alle Seiten plus 3 mm

Gestaltung der Anzeigen

je nach Aufwand

Druckverfahren

Bogen-Offsetdruck

Verarbeitung

Rückstichheftung

Druckunterlagen

Für die elektronische Datenübermittlung bitte das Datenblatt bei Salzland Druck anfordern. Die Übertragung muss telefonisch vorangekündigt werden. Für Übermittlungsqualität der Daten wird keine Garantie übernommen. Andruckunterlagen sind grundsätzlich erforderlich und müssen vor Druckbeginn der Anzeigenannahme nebst Auftrag vorliegen.

Ohne Andruckunterlagen wird keine Garantie für Druckqualität und Richtigkeit des Anzeigenmotivs unternommen. Reklamationsansprüche sind ohne Andruckunterlagen ausgeschlossen.

Die Bearbeitung der Dateien, die Herstellung von Druckunterlagen sowie fehlender Andruckunterlagen wird gegen Berechnung vorgenommen.

Zahlungsbedingungen

Ab Rechnungsdatum zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug

Rabattstaffel Nachlässe bei Abnahme innerhalb eines Abschlußjahres

3 Anzeigen	5%
6 Anzeigen	10%
ab 9 Anzeigen	20%

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und die zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages

Bankkonten

Volksbank Börde-Bernburg eG **IBAN** DE69810690520002541998 **BIC** GENODEF1WZL

Herausgeber:

SALZLAND DRUCK GmbH & Co. KG Staßfurt

Löbnitzer Weg 10_ 39418 Staßfurt_ **Tel:** 03925 / 962-207_ **Fax:** 03925 / 962-210
e-mail: info@salzland-druck.de

Anzeigenverwaltung:

SALZLAND DRUCK GmbH & Co. KG Staßfurt

Löbnitzer Weg 10_ 39418 Staßfurt_ **Tel:** 03925/962-207_ **Fax:** 03925/962-210
e-mail: pferde@salzland-druck.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtsplätzen, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem tat-sächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeterzeilen umgerechnet.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig vom Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Angehenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlich, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt und deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Das gilt auch für Aufträge, die bei Anzeigen-Vretretern aufgegeben werden.
- Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckerunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckerunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckeranlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichen, unrichtigen oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind auch bei telefonischer Auftragserteilung ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehenden Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugehöriger Eigenschaften bleibt unberührt.
11. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach in den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsweise oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe bei vorzeitiger Zahlung werden nach der Preisliste geführt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
- Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsverzinsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch je einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung reprofähiger Vorlagen, Entwürfe und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auftragsminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt dies mit der ersten Anzeige beginnenden Inserationsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich ver-

- breitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v.H. beträgt.
- Darüber hinaus sind in den Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Wahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Ellirbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
- Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 1.000 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages.
- Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach dem Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.
- ### Zusatzbedingungen des Verlages
- Die Mittelvergütung von 15% wird nur anerkannt Werbeagenturen gewährt. Konkurrenzschluss kann nicht garantiert werden. Für Fehler aus telefonischer Übermittlung jedwelter Art übernimmt der Verlag keine Haftung.
- ### Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages
- a) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er vom Auftraggeber irreführend oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.
 - b) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der für die In-ser-tion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages, auch wenn er nicht rechtlich sichert, gegen den Verlag erwachsen.
 - c) Bei fermündlich aufgegebenen Bestellungen und Änderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Abbestellungen und Änderungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens zum Anzeigenschluss der betreffenden Ausgabe dem Verlag vorliegen. Bei Stornierungen nach Anzeigenschlussstermin werden 25% des Auftragswertes berechnet.
 - d) Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Druckerunterlagen von ihm geliefert werden. Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem Werbungstreibenden an die Preise des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittelvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
 - e) Anzeigen und Beilagen von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet wer-den zu Ortspreisen berechnet. Bei Auftragserteilung über Werbemittler erfolgt die Annahme und Berechnung zu den jeweiligen Grundpreisen.
 - f) Der Verlag behält sich vor, für Anzeigen in Sonderveröffentlichungen oder Kollektiven sowie für PR-Anzeigen abweichende Preise festzulegen.
 - g) Bei Änderungen der Anzeigen- und Beilagenpreise treten die neuen Bedingungen auch für die laufenden Abschlüsse und Aufträge sofort in Kraft.
 - h) Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.
 - i) Bei neuen Geschäftsverbindungen behält sich der Verlag das Recht vor, die Veröffentlichung der Anzeigen und Beilagen von der Vorauszahlung der Inser-tionskosten abhängig zu machen.
 - j) Sind etwaige Mängel bei den Druckerunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden diesel- ben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbung-treibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen, wenn der Werbungstreibende nicht vor Drucklegung der nachstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
 - k) Druckerunterlagen (nur Filme und Reizezeichnungen sowie Aufsichts- oder Durchsichtsvorlagen) werden nur auf besondere Anforderung an den Auf-traggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet vier Wochen nach Erscheinen.
 - l) Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dgl. – sowohl im Vertrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, deren sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Auflage mit 80 % der normalerweise gedruckten Auflage erfüllt sind; die geringere Leistung sind, bezogen auf diese Auflage, nach dem Tausendpreis zu zahlen. Außerdem erlischt im Falle höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz, insbesondere wird auch kein Schadensersatz für Nichterfüllung oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Beilagen geleistet.
 - m) Datenschutz: Gemäß § 26 Bundesdatenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.